

Förderkriterien für anerkannte Familienzentren

Das Land Rheinland-Pfalz fördert aufgrund des § 16 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 17 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), BS 216-1, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Weiterentwicklung und den Aufbau von Familienzentren in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe folgender Grundsätze:

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Familienzentren sind Selbsthilfeinitiativen auf Basis bürgerschaftlichen Engagements, die

- sich trägerunabhängig als rechtsfähige und gemeinnützige Personenvereinigung des privaten Rechts organisiert haben,
- in Eigenverantwortung und Selbstorganisation nach dem „Laien-Prinzip“ ein breites und offenes Angebot familienbezogener und familienrelevanter Themen und Inhalte vermitteln,
- Kontakt-, Geselligkeits- und Unterstützungsnetze für Familien in deren unmittelbarem Lebensumfeld aufbauen zum gegenseitigen Austausch und voneinander Lernen,
- Erfahrungen und Kompetenzen der Beteiligten im beruflichen und privaten Bereich aktivieren und weitergeben,
- Kultur- und Bildungsangebote, Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten für alle Generationen und gesellschaftlichen Gruppen sowie Kinderbetreuung anbieten,
- prinzipiell allen von Familienfragen Betroffenen offenstehen,
- kooperative Angebotsformen/-programme mit anderen externen Partnerinnen und Partnern, insbesondere mit im Landkreis / der kreisfreien Stadt ansässigen Familieninstitutionen entwickeln und
- mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe regelmäßig und systematisch zusammenarbeiten.

1.2 Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist Voraussetzung für eine Landesförderung.

1.3 Familienzentren, die eine Landesförderung als Haus der Familie erhalten, können nicht zusätzlich als Familienzentrum gefördert werden.

2. Förderung

2.1. Anschubfinanzierung

2.1.1. Um insbesondere Initiativen den Aufbau eines Familienzentrums im Sinne von Ziffer 1 zu ermöglichen, leistet das Land im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbetragsfinanzierung eine einmalige Zuwendung bis zu 7.000 Euro zu den Kosten der Ausstattung und Einrichtung, insbesondere für die Erstaussstattung mit Mobiliar, Spiel-, Lehr- und Lernmaterial.

Eine weitere Förderung nach Ziffer 2.2 ist in der Regel im gleichen Haushaltsjahr nicht möglich.

2.1.2. Der Zuwendungsempfänger muss die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllen. Er muss darüber hinaus nachweisen,

- dass geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten sowohl für Kinder als auch für Erwachsene vorhanden sind oder geschaffen werden,
- die Finanzierung des Familienzentrums gesichert ist (Finanzierungsplan) und
- der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe die Errichtung eines Familienzentrums befürwortet.

2.1.3. Die Landeszuwendung wird auf Antrag gewährt. Dieser ist schriftlich an das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung, Abt. Landesjugendamt, Referat 31, 56065 Koblenz zu richten. Er muss enthalten:

- Satzung und Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister,
- Darstellung der Konzeption und beabsichtigten Programmgestaltung,
- Kostenaufstellung für die Ausstattung und Einrichtung,
- Finanzierungsplan,
- fachliche Stellungnahme des jeweils zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe über die Arbeit des Familienzentrums und seine Förderung.

2.1.4. Der Bewilligung liegen die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie die Verwaltungsvorschrift vom 20.12.2002 (Min. Blatt 2003 Seite 22 ff.) in der aktuellen Fassung zugrunde. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)“.

2.2. Regelförderung

2.2.1. Für den Betrieb eines Familienzentrums gewährt das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung zu den entstehenden Sach- und Betriebskosten in Höhe von 6.000 Euro jährlich. Davon können bis zu 1.000 Euro für die Beschaffung digitaler Ausstattungen oder die Modernisierung bereits vorhandener Ausstattung verwendet werden. Gefördert werden können beispielsweise:

- Mobiltelefone, Webcam, Notebooks, Tablets
- Kaufpreis für Lizenzen (Software)

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Auf die Abgrenzung zu anderen Förderprojekten ist zu achten.

2.2.2. Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Ziffer 1 muss der Zuwendungsempfänger nachweisen, dass

- die notwendigen organisatorischen, personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb und die kontinuierliche Arbeit des Familienzentrums gegeben sind,
- eine regelmäßige, systematische Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe stattfindet,
- kooperative Angebotsformen/-programme mit anderen externen Partnerinnen und Partnern, insbesondere mit im Landkreis / der kreisfreien Stadt ansässigen Familieninstitutionen entwickelt werden,
- das Familienzentrum mindestens an drei Tagen und mindestens 15 Stunden in der Woche geöffnet ist,
- eine Kinderbetreuung gewährleistet und
- die Finanzierung weiterhin gesichert ist.

2.2.3. Die Landeszuwendung wird auf Antrag gewährt. Dieser ist nach Formblatt bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich an das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung, Abt. Landesjugendamt, Referat 31, 56065 Koblenz zu richten. Er muss enthalten:

- Darstellung der Familienzentrumsarbeit sowie der beabsichtigten Arbeitsprogramme,
- Nachweis der Voraussetzungen der Ziffer 2.2.2. und
- einen Kosten- und Finanzierungsplan.

2.2.4. Gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dies gilt nicht bei sich wiederholenden gleichartigen Vorhaben desselben Trägers, soweit

1. für ein gleichartiges Vorhaben im vorhergehenden Bewilligungszeitraum, der nicht länger als zwei Haushaltsjahre zurückliegt, Zuwendungen bewilligt wurden,
2. eine wesentliche Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist,
3. im nachfolgenden Bewilligungszeitraum für dieses Vorhaben haushaltsmäßig Zuwendungsmittel zur Verfügung stehen,
4. der Zuwendungsantrag vor Beginn des Anschlussvorhabens bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist und
5. die im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben 250 000 EUR nicht übersteigen.

2.2.5. Der Bewilligung liegen die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie die Verwaltungsvorschrift vom 20.12.2002 (Min. Blatt 2003 Seite 22 ff.) in der aktuellen Fassung zugrunde. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“.

2.2.6. Über die Zuwendung ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres nach Formblatt zu führen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht über die geleistete Arbeit beizufügen.

2.3. Sonstige Förderung

2.3.1. Im Rahmen der Regelförderung kann ein Zuschuss zur Umsetzung von Aktionen im Rahmen des „Tags der Familie“ und/oder der bundesweiten Aktionswoche zum Thema „Gemeinsam aus der Einsamkeit“ in Höhe von jeweils bis zu 500 Euro beantragt werden. Mit der Bezuschussung können finanziert werden:

- Personalkosten
- Honorar- und Sachkosten (z. B. Werbematerialien, Info-Flyer, Spiele, Bastel-/Malutensilien).

Nicht gefördert werden können u. a.: Lebensmittel, Bewirtungskosten und Reisekosten. Bei der Finanzierung handelt es sich um eine

Festbetragsfinanzierung. Eigenmittel in Höhe von 10 % der Gesamtausgaben müssen eingebracht werden. Das jeweilige Vorhaben ist in einem Kurzkonzept darzulegen. Das Vorhaben anlässlich des „Tags der Familie“ muss im Zeitraum 01.05.-31.05. des jeweiligen Antragsjahres stattfinden. Das Vorhaben anlässlich der Aktionswoche „Gemeinsam aus der Einsamkeit“ muss im Zeitraum der bundesweiten Aktionswoche des jeweiligen Antragsjahres stattfinden.

Über die Zuwendung ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres nach Formblatt zu führen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht über die geleistete Arbeit beizufügen.

- 2.3.2.** Für besondere inhaltliche Schwerpunkten sind im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel befristet weitere Fördermaßnahmen durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen, Familie und Jugend möglich (innovative Projekte). Informationen hierzu erhalten Sie von Frau Kröhl (E-Mail: Silke.Kroehl@masffj.rlp.de / Telefon: 06131/ 16 2369).

3. Inkrafttreten

Die zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Förderkriterien für anerkannte Familienzentren gelten bis auf Weiteres.